Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Franz-Josef Aehling, wohnhaft in 46325 Borken, Vardingholter Straße 35, hat mit Antrag vom 03.03.2026 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Borken, Vardingholter Straße 35, Gemarkung Hoxfeld, Flur 8, Flurstücke 27, 28, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Warmwasserpufferspeichers und einer Hackschnitzelheizung.
Nach Durchführung der beantragten Änderung hat die Anlage eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1434 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Zur Sicherung der Wärmebereitstellung der externen Wärmeabnehmer soll zusätzlich zu den BHKW eine Hackschnitzelheizung an der Biogasanlage aufgestellt werden. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und hält die entsprechenden Abgaswerte ein. Der Standort befindet sich im räumlich funktionellen Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Hofstelle Aehling. Das Grundstück befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 19.08.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00760 2026-broo

Im Auftrag

Stefan Holthausen